

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00096 vom 14. Februar 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00096

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00096 du 14 février 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00096 del 14 febbraio 2025

Regeste

Strassensanierung | Strassensanierung. Zuständigkeit des Einzelrichters (E. 1.1). Die Beschwerdefrist ist vor geraumer Zeit abgelaufen (E. 2.1). Weder Rechtsunkenntnis noch familiäre Verpflichtungen – jedenfalls nicht alltägliche bzw. solche "gewöhnlichen" Umfangs wie hier – sind valable Fristwiederherstellungsgründe (E. 2.2). Bei der Abweisung eines Fristwiederherstellungsgesuchs hinsichtlich einer Rechtsmittelfrist handelt es sich um einen mit einem Nichteintretensentscheid vergleichbaren Endentscheid (E. 4). Abweisung des Fristwiederherstellungsgesuchs.

Erwägungen

E. 3

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Umtriebsentschädigung hat er nicht beantragt und stünde ihm mangels Obsiegens auch nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 4

Bei der Abweisung eines Fristwiederherstellungsgesuchs hinsichtlich einer Rechtsmittelfrist handelt es sich um einen mit einem Nichteintretensentscheid vergleichbaren Endentscheid, der mit dem in der Hauptsache zur Verfügung stehenden Rechtsmittel angefochten werden kann (vgl. Plüss, § 12 N. 94).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.